

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eisenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eisenstock.

41. Jahrgang.

**N. 102.**

**Donnerstag, den 30. August**

**1894.**

## Bekanntmachung.

Die Feier des **Sedanfestes** wird in hiesiger Stadt in folgender Weise festlich begangen werden:

**Sonnabend, den 1. September 1894, Abends 6 Uhr Zapfenstreich,**  
**Sonntag, den 2. September 1894, früh 6 Uhr Weckruf,** ausgeführt vom  
Stadtmusikchor, und **Bekrönung des Kriegerdenkmals,**

**Vormittags um 11 Uhr Schulfest in der Turnhalle u. Festgelände.**  
Die städtischen Gebäude werden besetzt sein und es wird hiermit die  
Bürgerchaft ersucht, auch ihrerseits die Häuser mit Fahnen oder auf sonst ge-  
eignete Weise zu schmücken.

Eisenstock, den 28. August 1894.

**Der Rath der Stadt.**

**Dr. Körner.**

Gnädigst.

## Zur Verschärfung der Konkursordnung.

Auf vielen Gebieten des öffentlichen Rechtes machen sich gegenwärtig Verbesserungsbestrebungen geltend, die theilweise einander strikte widersprechend sind. Während beispielsweise beim Strafvollzuge einerseits der weitestgehenden Humanität das Wort geredet und u. A. die bedingungsweise Verurtheilung empfohlen wird, ist anderen Richtungen der heutige Strafvollzug zu milde und es wird daher Verschärfung durch Einzelhaft, zeitweise Kostentziehung oder gar Prügelstrafe empfohlen.

Weniger auseinandergehend sind die Vorschläge, die sich auf eine Verbesserung der Konkursordnung beziehen; hier reden alle Kritiker der Verschärfung einzelner Bestimmungen das Wort. Besonders wird eine Erschwerung des Zwangsvergleichs (§ 160 bis 187) angestrebt. Einer gegenwärtig fehlenden gesetzlichen Festsetzung des geringsten Prozentsatzes, der vergleichsweise den Gläubigern angeboten werden muß, auf 30 bis 35 Procent, einer Erhöhung der für die Annahme des Vergleichs notwendigen Mehrheiten von Dreiviertel auf Vierfünftel der Gesamtsumme aller zur Abstimmung berechtigten Forderungen unter Ausschluß der Ehegatten als Gläubiger scheint im Allgemeinen wenig mehr Widerspruch zu werden; ebensowenig dem Verlangen, daß Baarzahlung oder mindestens Sicherstellung der Vergleichssumme der Bestätigung des Zwangsvergleichs vorausgehen müsse. Daneben ist jetzt angeregt worden, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach denjenigen Gemeinschuldern, welchen bereits einmal ein Konkurs mit Zwangsvergleich überhaupt nicht zu gestatten, sowie im Falle des einfachen strafbaren Bankrotts, also namentlich auch bei unterlassener oder mangelhafter Buchführung, unbehaltmäßigem Aufwand, Börsen- und Waarenspiel, die Wohlthaten und Vortheile des Zwangsvergleichs gänzlich zu verbieten seien.

Der Zweck der Konkursordnung soll und muß ein dreifacher sein: 1) aus dem Schiffbruch des Schuldners so viel zu retten, als nur zu retten ist, 2) zu verhüten, daß der Schuldner direkt oder indirekt irgend einen Vortheil aus dem Konkurs zieht außer demjenigen, der sich aus seiner Entlassung von selbst ergibt, 3) die bürgerliche Fortexistenz des Schuldners möglich zu machen. Diese drei Ziele laufen natürlich nicht parallel und derjenige Gläubiger, der „drauf zu laufen weiß“, wird natürlich dem ehrlichen Manne gegenüber, dem es in erster Linie um die Befriedigung der von ihm geschädigten Gläubiger zu thun ist, im Vortheil bleiben. Die Gesetzgebung hat da keine leichte Aufgabe. So betreten Vorschläge, die auch ohne förmliche Konkurserklärung oder Zahlungseinstellung es ermöglichen wollen, wegen unordentlicher oder gänzlich unterbliebener Buchführung den Schuldner zu bestrafen, ein recht schwieriges Gebiet, dessen Aufklärung aber vielleicht doch möglich ist. Daß sich bis jetzt noch keine der vielen berufenen Stellen, die vor die nicht leichte Aufgabe gestellt worden sind, die mannigfaltigen Abänderungsanträge zur Konkursordnung sowohl gegenüber der Bedürfnisfrage als auch in Anbetracht ihrer Tragweite zu prüfen, vorwiegend ablehnend verhielt, kann als ein gutes Zeichen dafür betrachtet werden, daß es gelingen werde, die Konkursordnung für das deutsche Reich, dieses der Entstehung nach älteste unserer großen Justizgesetze, entsprechend den seit ihrer Einführung gemachten Erfahrungen umzuformen und den Bedürfnissen der Gegenwart besser anzupassen.

Daß, wie man hört, insbesondere den größeren Amtsgerichten als Konkursabtheilungen Gelegenheit

gegeben worden ist, ihr in fünfzehn Jahren täglicher Anwendung erworbenes Urtheil über die Schwächen unserer Konkursgesetzgebung zusammenfassend in Gutachten niederzulegen, ist gewiß geeignet, den Ernst der allgemeinen Umfrage zu bekräftigen und dazu mitzuwirken, daß dabei auch etwas Tüchtiges, im Geschäftsleben Brauchbares herauskommt.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Nach dem Urtheil sachmännischer Autoritäten Deutschlands wie des Auslandes dürfte die Choleraepidemie, von welcher Osteuropa dieses Jahr stärker als sonst heimgesucht ist, im wesentlichen auf ihren jetzigen Ausbreitungsstand beschränkt bleiben, obwohl der laufende und der nächste Monat im Hinblick auf die genannte Seuche als die eigentlich kritischen gelten. Die Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonferenz haben sich als zweckentsprechend bewährt, da überall, wo sie gewissenhaft und konsequent zur Befolgung gelangen, es der Cholera unmöglich geworden ist, festen Fuß zu fassen. Diese Wahrnehmung leistet auch, wie „B. B.“ schreiben, der Hoffnung Vorschub, daß es mit den Jahren immer mehr gelingen werde, die Cholera von den Grenzen der europäischen Kulturländer fernzuhalten und sie mit Erfolg selbst an ihren traditionellen Brutstätten zu bekämpfen.

— Von einem neuen Fall der Spionage wird aus den Reichslanden berichtet. Der „Fr. Bzg.“ wird darüber telegraphirt: Metz, 27. August. Die Frau des in Pagny wohnenden pensionirten Grenzkommissars Bömer, der gleichzeitig mit Schnäbele amirte, wurde Sonnabend Abend auf der Grenzstation Novéant von Metz kommand, verhaftet, da die bei ihrer Durchsicherung im Strumpfe vorgefundenen Papiere den Verdacht der Spionage rechtfertigten.

— Der „Exportverein für das Königreich Sachsen“, der in nachahmenswerther Weise für die Interessen der Exportindustrie eintritt, hat sich neuerdings zur Aufgabe gemacht, Südafrika für den deutschen Ausfuhrhandel zu erschließen. Zu diesem Zwecke hatte er bereits im vorigen Jahre einen bewährten Reisenden zur Erforschung der Bedürfnisse und der Größe des Absatzgebietes entsandt und will denselben jetzt wieder hinaus schicken, da sich die angeknüpften Handelsbeziehungen als lohnend und ausdehnbar erwiesen haben.

— Der „Reichs-Anz.“ schreibt: Gegenüber den in verschiedenen Zeitungen gebrachten und mit zahlreichen Ausschmückungen versehenen Mittheilungen über neue „Schnellfeuergeschütze“, die bei den diesjährigen Kaisermanövern in Preußen versuchsweise von der Kavallerie benutzt werden sollen, sind wir in der Lage erklären zu können, daß von solchen Versuchen bei den zuständigen Behörden nichts bekannt ist.

— Die Beurlaubungen von Soldaten zur Ausbildung bei Erntearbeiten werden in der sozialdemokratischen Presse zu tendenziösen Angriffen gegen die Militärverwaltung ausgenutzt. Zur Richtigstellung schreibt der „Reichs- u. Staats-A.“: Die Befugniß, derartige Beurlaubungen eintreten zu lassen, liegt in der Hand der betreffenden Truppenkommandeure. Doch darf dadurch die militärische Ausbildung nicht beeinträchtigt, insbesondere bei der Infanterie die sorgsamste Ausbildung im Schießdienst nicht über-eilt werden; jedenfalls sollen die Beurlaubungen mit dem Beginn des Regiments-Exerzierens ihren Abschluß finden. Diese Anfang der 1870er Jahre gegebenen Weisungen bestehen auch jetzt, nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit, noch in Kraft. Man sollte meinen, daß sie im Interesse aller Beteiligten lägen.

Dem Soldaten, der sich freiwillig dazu meldet, wird die Feldarbeit seitens des Besitzers gut bezahlt; dieser erfährt in einem Augenblick, wo sich für seinen Betrieb eine große Arbeitsleistung in eine kurze Spanne Zeit zusammendrängt, eine wirksame Unterstützung. Eine solche Unterstützung wird dem Bauern zu Theil, welcher vielleicht direkt den Kompanie-Chef seines Sobnes bittet, diesen zu beurlauben, wie dem Großgrundbesitzer, welcher sich mit seinem höheren Bedarf an den Höchstkommandirenden der benachbarten Garnison wendet. Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß in vielen Gegenden ein Mangel an ländlichen Arbeitskräften besteht, dem auch durch das Angebot hoher Löhne nicht abgeholfen werden kann. Eine illegitime Konkurrenz der beurlaubten Soldaten mit den ländlichen Arbeitern ist demnach ausgeschlossen. Sozialdemokratische Blätter, insbesondere der „Vorwärts“, stellen die Sache außerdem noch so dar, daß erst die Kompagnien durch Entlassung zur Erntearbeit — und zwar lediglich im Interesse der Großgrundbesitzer — dezimirt würden; in die so entstandenen Lücken würden dann übungspflichtige Reserve- und Landwehr-Mannschaften eingezogen. So komme es, daß der Tagelöhner und Rathenmann, der sein Korn noch auf dem Halm zu stehen habe, zur Truppe eiberufen werde und sein Getreide vielleicht verderben lassen müsse, während den Großgrundbesitzern die weitgehendste Hilfe gewährt werde. Zu derartigen Unterstellungen liegt eine sachliche Berechtigung in keiner Weise vor. Abgesehen davon, daß der Tagelöhner oder Rathenmann kein Korn baut, sondern dasselbe als Deputat vom Gutsherrn bezieht, fehlt überhaupt jeder innere Zusammenhang zwischen den Beurlaubungen zur Erntearbeit und der Einziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den gesetzlich vorgeschriebenen Übungen.

— England. Sonntag Nachmittag fand im Hyde Park eine große Kundgebung gegen das Oberhaus statt. Es wurde eine Resolution einstimmig angenommen, in welcher dem Bedauern Ausdruck gegeben wird, daß die Regierung keine endgültige Versicherung hinsichtlich eines Vorgehens gegen das Oberhaus abgegeben habe, und in welcher die Regierung aufgefordert wird, unverzüglich die Abschaffung des Oberhauses ins Werk zu setzen. Sämmtliche Wähler des vereinigten Königreiches werden aufgefordert, keinen parlamentarischen Kandidaten zu unterstützen, der nicht ein Anhänger der Abschaffung des Oberhauses wäre.

— Nordamerika. Seit der ersten Morgenstunde des 28. August ist die neue amerikanische Tarifbill Gesetz geworden. Präsident Cleveland hat seinen Entschluß angekündigt, den Gesetzentwurf nicht zu unterzeichnen, aber auch sein Veto nicht einzulegen. So ist denn ipso facto der neue Tarif zur Gesetzeskraft gelangt. Der Präsident, dessen wirtschaftspolitische Ueberzeugungen ja hinlänglich bekannt sind, hat auch nicht unterlassen, seiner Entschließung des Verzichts auf weiteren Kampf hinzuzufügen, das Vorgehen des Zuderringes werde nicht vergessen oder gar verziehen werden; er sei durchaus im Interesse des Landes für zollfreie Zulassung von Rohstoffen und mit dem neuen Tarif seien die Bemühungen zur Herbeiführung gemeinnütziger Zollreformen durchaus nicht abgeschlossen, zu gelegener Zeit würden die neuen Versuche wieder aufgenommen werden.

## Locale und sächsische Nachrichten.

— Eisenstock. Der 30. August, also der heutige Donnerstag, soll nach Falb der stärkste unter allen kritischen Tagen dieses Jahres sein. Wir hätten uns demnach, wenn Falb recht behalten sollte auf